

# Antrag Nr. 17-F-05-0015

## FDP

---

### Betreff:

Sicherstellung der Versorgung heimbefürdiger Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1  
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion der Freien Demokraten vom 24.04.2017 -

### Antragstext:

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III ist der Anspruch auf Hilfe zur Pflege für Personen mit ehemaliger Pflegestufe Null ohne eingeschränkte Alltagskompetenz entfallen. Eine Übergangsregelung stellt den Leistungsbezug bis zur Neubegutachtung sicher. Dennoch besteht auch nach erfolgter Neubegutachtung die Möglichkeit, dass Personen, die bereits in Pflegeheimen leben, als nicht oder nur in Höhe des Grades 1 pflegebedürftig anzusehen sind und in Folge keine Möglichkeit der Refinanzierung der Heimentgelte durch den Sozialhilfeträger mehr hätten. Die Gefahr, das Pflegeheim verlassen zu müssen, ohne dass eine andere Form der Unterbringung und Versorgung sichergestellt ist, bestünde in diesem Fall. Auch ist es (anders als nach Ansicht der zuständigen Fachabteilung in der LHW) nicht undenkbar, dass auch künftig neu begutachtete Personen auf die stationäre Versorgung im Pflegeheim und deren Finanzierung durch den Träger der Sozialhilfe angewiesen sind, weil die ambulante Versorgung in konkreten Einzelfall in einem angemessenen Rahmen nicht möglich (§ 9 Abs.2 S.3 SGB XII) oder nicht ausreichend ist (§ 9 Abs.1 SGB XII), ohne als Betroffene dabei mindestens den Pflegegrad 2 zu erreichen.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

1. Der Magistrat möge berichten:

- a. Wie viele Personen (bitte absolute Zahl u. relativer Anteil ) in Wiesbadener Pflegeheimen nach der automatisierten Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade nicht mindestens den Pflegegrad 2 erreichten (entspricht dem Personenkreis der ehem. Pflegestufe Null ohne eingeschränkte Alltagskompetenz gem. §§ 45a ff. SGB XI) und somit auf Grundlage der Bestandsschutzregelung derzeit vorübergehend weiter finanziell unterstützt werden.
- b. Wie deren Unterstützung sichergestellt werden soll, wenn die Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Neubegutachtung festgestellt werden sollte, die Notwendigkeit der Heimunterbringung damit aber nicht entfallen ist.
- c. Wie die Unterstützung des Personenkreises sichergestellt werden soll, deren Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Erstbegutachtung festgestellt wird und dennoch die Notwendigkeit der Heimunterbringung besteht.

Der Magistrat wird aufgefordert:

Sich unter Berücksichtigung des Differenzierungsverbots nach § 84 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 7 Abs. 3 WBVG notwendiger Vereinbarungen von allgemeinen Sätzen zur Sicherstellung der Unterbringung des betroffenen Personenkreises nicht zu verschließen.

**Antrag Nr. 17-F-05-0015**  
**FDP**

---

Wiesbaden, 26.04.2017

Sebastian Rutten  
Sprecher für Soziales und Gesundheit

Johannes Mellein  
Fraktionsreferent